

Verfügung 70/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023)  
(mit **Begründung**)

## Änderung des Nummernplans Auskunftsdienste

**A.** Der Nummernplan Auskunftsdienste gemäß der Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020; geändert durch Verfügung 65/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022) wird wie folgt geändert

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen; *redaktionelle Hinweise* sind in *kursiv* kenntlich gemacht):

### „Nummernplan Auskunftsrufnummern

#### 1. Rechtsgrundlage

Auskunftsrufnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch ~~Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)~~ Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist (TKG).

*[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]*

Das Antragsverfahren ist in Form einer Amtsblattmitteilung gesondert veröffentlicht (siehe Mitteilung ~~148/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022~~ 116/2023, Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023).

*[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]*

#### 6. Sonstige Nutzungsbedingungen

##### 6.1 Frist zur Nutzung

Die Rufnummern gemäß Abschnitt 2 müssen spätestens ~~90~~ 180 Tage nach Zugang der Zuteilung genutzt werden.

*[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]*“.

**B.** Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 TKG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist (VwVfG), am 13.07.2023, dem Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 13.07.2023 wirksam.

## **Begründung**

Diese Verfügung beruht auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung [vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist; TNV].

Danach kann die Bundesnetzagentur den Nummernplan ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit dies der Erreichung der Ziele der Regulierung nach § 2 Abs. 2 TKG dient und unter Berücksichtigung der Belange im Sinne des § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG erforderlich ist.

Die hier durchgeführten Änderungen werden in dem Nummerierungskonzept nicht berücksichtigt, so dass § 3 Abs. 1 Satz 2 TNV, wonach sich die Änderungen eines Nummernplans an dem Nummerierungskonzept orientieren sollen, nicht zur Geltung kommt.

Die Verfügung 50/2020 ist ein Nummernplan gemäß § 1 Abs. 1 TNV. § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV ist daher anwendbar. Die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage werden auch erfüllt.

### **1. Änderung der Sach- und Rechtslage aufgrund Preisfestlegung**

1.1 Im deutschen Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation wird der Nummernbereich 118 für Auskunftsrufnummern bereitgestellt.

In dem Nummernplan Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 50/2020 (Amtsblatt 8/2020 vom 06.05.2020, geändert durch Verfügung 65/2022, Amtsblatt 15/2022 vom 10.08.2022; Nummernplan) wurden die Zuteilungs- und Nutzungsbedingungen bei Auskunftsrufnummern festgelegt.

Nach Abschnitt 6.1 des Nummernplans müssen Auskunftsrufnummern spätestens 90 Tage nach Zugang der Zuteilung genutzt werden.

1.2 Mit der Verfügung 69/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023) hat die Bundesnetzagentur gemäß § 123 Abs. 7 (TKG) eine Preisfestlegung erlassen, die mit Wirkung zum 01.12.2024 netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Auskunftsdiensten vorgibt. Dazu wird eine bestimmte Tarifstruktur festgelegt und die Zuteilungsnehmer müssen ihre Auskunftsrufnummern einem der dort vorgegebenen Tarife zuordnen.

Zur Implementierung der Tarifzuordnungen in die technischen und organisatorischen Betriebsabläufe benötigen die Telekommunikationsunternehmen einen zeitlichen Vorlauf. Nach bisheriger Einschätzung der Bundesnetzagentur sollte ein Vorlauf von drei Monaten vorgesehen werden (abgesehen von der Einführungsphase, in der sechs Monate sinnvoll erscheinen). Durch die in der Preisfestlegung vorgesehenen Regelungen können neu zugeteilte Rufnummern zukünftig erst nach diesen drei Monaten genutzt werden.

Somit wird mit Wirksamwerden der Preisfestlegung die angeführte Nutzungsfrist von spätestens 90 Tagen nach Zugang der Zuteilung kaum einzuhalten sein. Daher ist eine Erweiterung der Nutzungsfrist notwendig, wofür eine Erhöhung auf 180 Tage angemessen, aber auch ausreichend erscheint.

1.3 Weiterhin sind in dem Nummernplan redaktionelle Korrekturen vorzunehmen, damit die geltende Fassung des TKG und des Antragsverfahrens referenziert werden.

## 2. Regulierungsziele und zu berücksichtigende Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV

Die Änderung der Verfügung steht im Einklang mit den Regulierungszielen aus § 2 Abs. 2 TKG. Sie dient der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Wahrung der Nutzerinteressen, weil sie dem erhöhten zeitlichen Bedarf für die Umsetzungsmaßnahmen entsprechend der Preisfestlegung Rechnung trägt und dafür sorgt, dass die aus der Preisfestlegung folgenden Vorgaben von allen Beteiligten eingehalten werden können.

Damit werden zugleich die in § 108 Abs. 6 Satz 3 TKG aufgeführten Belange der Marktbeteiligten, die Anforderungen an die Nummernnutzung sowie die Interessen der Endnutzer berücksichtigt. Denn so wird die Umsetzung der Preisfestlegung, die die vollständige Preistransparenz im Interesse der Endnutzer/Verbraucher herstellt, erleichtert. Diesbezüglich gelten für alle Zuteilungsnehmer die gleichen Wettbewerbsbedingungen.

Bei der weiteren Änderung handelt es sich um redaktionelle Korrekturen. Es ist nicht erkennbar, dass dies den Regulierungszielen und den Belangen bzw. Interessen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 TNV widersprechen würde.

## 3. Öffentliche Anhörung

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 TNV muss vor Änderungen eines Nummernplans, die nicht bereits vollständig im Nummerierungskonzept beschrieben worden sind, eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden.

Wie angeführt, wurden die vorliegenden Änderungen nicht im Nummerierungskonzept beschrieben. Daher wurde mit der Amtsblatt-Mitteilung 67/2023 (Amtsblatt 9/2023 vom 10.05.2023) eine öffentliche Anhörung zu diesem Vorhaben durchgeführt.

Von der Möglichkeit zur Stellungnahme haben sieben Unternehmen bzw. Verbände Gebrauch gemacht und erklärt, dass gegen die zur Anhörung gestellten Änderungen des Nummernplans keine Einwände erhoben werden.

In der Entwurfsfassung, wie sie zur Anhörung gestellt wurde, war die Änderung betr. den Hinweis zum aktuell geltenden Antragsverfahren zwar nicht enthalten. Allerdings war der Entwurf zu diesem Antragsverfahren ebenfalls zur Anhörung gestellt worden. Auch dazu wurden keine Einwände geäußert, vielmehr wurde allgemein Zustimmung zu dem Vorhaben erklärt, weil es der Umsetzung der angeführten Preisfestlegung dient. Die Korrektur des Hinweises in dem Nummernplan zu dem aktuell geltenden Antragsverfahren, wie er zur Anhörung gestellt worden war, ist mithin erforderlich, um auf die tatsächlich zur Anwendung kommenden Fassung zu verweisen.

#### 4. Verhältnismäßigkeit

Die Erweiterung der Nutzungsfrist trägt dem erhöhten Zeitbedarf Rechnung, der zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Preisfestlegung künftig benötigt wird. Sie ist dafür geeignet, erforderlich und angemessen. Dies gilt auch für die redaktionellen Korrekturen.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung, in der keine Einwände erhoben wurden, bestätigt diese Bewertung.

#### 4. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 13.07.2023 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 12.07.2023 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird.

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.